

vor diesem instehenden Tag notificiret: Als sind sie zum Überfluß mit allem Fleiß und Ernst vermahnet worden, daß ein jeder Stand zwischen dato und künfftigen Michaelis-Marck seine Gebühr und was ihm abzutragen, oblieget, richtig machen und bezahlen sollen und wollen, welschem also nachzukommen sie auch versprochen und zugesaget.

Verpflichtung der Stollbergischen Münz-Bedienten.

§. 5. Nachdem auch die Herren Grafen zu Stollberg Ihre Gnd. aufs neue angenommene Münzmeister Andreas Laffardt, und bestellten Waradein Hannßen Schlegwig dem Creiß zu Leistung der gewöhnlichen Pflicht fůrgestellet, Als seind dieselbe dem Herkommen nach in Gelůbt und Pflicht genommen, ihnen dabeneben untersaget worden, dieweil der Herren Grafen zu Stollberg, Bergwerck nicht so gar weitläufftig und gleichwohl solch Münzwerck fortgángig und jezo gefordert würde, daß sie den Reichs-Ordnungen sich gemáß bezeigen, von andern Orten kein Pagament, Bruch, und ander Silber, als von Juden und dergleichen eigennůzigen Leuthen an sich bringen, vielweniger solch Münzwerck umb einen Pacht annehmen, damit wann es anders erfahren werden solte, man nicht Ursach hette, wieder sie vermóge der Münz-Ordnung und Abschiede zu verfahren.

Annahme eines neuen Crays-Secretarii.

§. 6. Und dieweil dieses Creyßes Nothdurfft erfordert hat, daß an das vor 2. Jahren gerechtfertigten Creyß-Secretarii Nicol Wolfrums statt wiederum eine andere in Probiren und Rechnung wohlerfahrne und geůbte Person zum Creyß-Secretario bestellet und angenommen würde, und der General so wohl der Churfürstl. Sächs. Münzwaradein, wer zu solchem Amt am bequemsten und fůglichsten zu gebrauchen, Ihren Bericht den Ständen umbergeben und in solchen David Hermann fůrgeschlagen, daß er mit Nuß des Creyßes solch Amt verwalten kunte, Als ist derselbe zum Creyß-Secretario auf- und in gewöhnliche Pflicht angenommen worden.

Von Gleichstellung des Münz-Gewichts.

§. 7. Wegen Ungleichheit und dahero entstandenen Unrichtigkeit so der Münz-Gewicht halben bey diesem Creyß fůrgangen, ist von den Ständen hiebervorn vor gut angesehen worden, und verabschiedet worden, daß zwey Eich-Gewichte verfertiget, und derselben eines bey dem Rath zu Franckfurth an der Oder hinterleget, welches auch bey nächstgehaltenen Probation-Tag also erfolget, das andere hinter dem Rath zu Leipzig gegen gewöhnlicher recognition gesetzt werden solle. Nachdem aber in einaenommener Erkundigung befunden, daß solches noch zur Zeit nicht geschehen; Also soll daselbe sobald můglichen zu Werck gerichtet, und das andere Eich-Gewichte bey E. Rath zu Leipzig gleich den Ersten hinterleget werden.

§. 8.